

## Wir raten Ihnen:

### Grundregel

Zeigen Sie Entschlossenheit und bleiben Sie hart, denn das Gesetz verpflichtet Sie dazu. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend kann die verantwortliche Person eingeklagt werden. Das können der Verkäufer/die Verkäuferin sein, das Service- oder Barpersonal oder die für die Geschäftsstelle resp. den Restaurationsbetrieb verantwortliche Person.

### Klare Haltung einnehmen

Bringen Sie an den Verkaufsregalen mit Alkoholika oder im Restaurationsbetrieb gut sichtbar Hinweisschilder\* an, die über die rechtlichen Bestimmungen informieren und die Kundschaft daran erinnern, dass das Verkaufs- resp. das Servicepersonal das Recht hat, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen. Ein solches Hinweisschild kann auch gut sichtbar z.B. bei der Kasse aufgestellt werden. Das Personal kann so bei Bedarf auf dieses verweisen.

Auch einem Kind, das im Auftrag seiner Eltern in den Laden kommt, darf kein Alkohol verkauft werden. Geben Sie diesem Kind die SFA-Info-Karte für Eltern mit\*, die auch in einigen wichtigen Fremdsprachen über die Bestimmungen aufklärt.

\*zu beziehen bei der SFA

Schweizerische Fachstelle  
für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA  
Postfach 870  
1001 Lausanne

### Für Ihre Bestellungen

021 321 29 35  
librairie@sfa-isp.ch

## Zweifel über das Alter? Fragen Sie nach:

"Können Sie mir Ihr Geburtsdatum sagen? Wie Sie auf dem Hinweisschild sehen können, bin ich dazu verpflichtet, Ihnen diese Frage zu stellen."

"Haben Sie einen Ausweis mit Altersangabe? Sonst kann ich Ihnen keinen Alkohol verkaufen."

"Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 Jahre alt sind, habe ich nicht das Recht, Ihnen Alcopops zu verkaufen. Das Gesetz verbietet dies und ich könnte eingeklagt werden."

## Sie oder er ist offensichtlich zu jung:

Erstaunt fragen: "Was, du möchtest ein Bier kaufen? Das geht nicht, in deinem Alter!"

"Auf diesem Plakat steht es: Ich darf dir kein Alcopops verkaufen, denn du bist zu jung!"

"Wie du auf diesem Plakat sehen kannst, habe ich nicht das Recht, dir ein Alcopops zu verkaufen."

Herausgegeben von:

Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV

[www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch)

Bundesamt für Gesundheit BAG

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Schweizerische Fachstelle

für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA

[www.sfa-isp.ch](http://www.sfa-isp.ch)

**Sorry,**  
**aber**  
**du bist noch zu jung**  
**– ich darf dir keinen**  
**Alkohol verkaufen!**



**Verkauf und Ausschank**  
**von Alkohol:**

**Die Arbeit an der**  
**Kasse oder im Ausschank**  
**ist nicht einfach!**





# Für den Jugendschutz: Das Gesetz verbietet den Verkauf



Wein



Bier



Apfelwein

an unter 16-Jährige **16**



Alcopops



Aperitifs



Spirituosen

an unter 18-Jährige **18**

Grundsätzlich gilt:

- Kein Alkohol an unter 16-Jährige!
- Keine Spirituosen an unter 18-Jährige!

Welche alkoholischen Getränke darf man an Jugendliche ab 16 Jahren verkaufen?

Beispiele (nicht vollständige Aufzählung)  
Swizly, Two Dogs, Desperados, Teezer

- Bier, Panaché, Bier mit Aromazusätzen
- Wein, Frucht- und Beerenwein mit höchstens 15 Volumenprozenten, Weincooler, Sangria, aromatisierter Schaumwein. All diese Getränke dürfen keine Zugabe von gebrannten Wassern oder anderem Alkohol enthalten.
- Apfelwein

ja

Folgende alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden:

Beispiele (nicht vollständige Aufzählung)  
Rum, Wodka (inkl. Wodka rot – Likör), Whisky, Pastis, Cognac  
Smirnoff Ice, Bacardi Breezer, Hooper's Hooch, Suze Tonic  
Porto, Sherry, Madeira, Malaga

- Alle Spirituosen wie Obst-, Wein- und Beerenbrände, Brandy, Liköre, Aperitifs und Bitter
- Getränke mit Zugabe von Spirituosen oder anderem Alkohol (Premix und Alcopops)
- Wermut, Likörwein sowie Naturweine und Weine aus Früchten oder Beeren mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozenten

nein

Dafür gibt es gute Gründe!

Kinder und Jugendliche reagieren empfindlicher auf Alkohol als Erwachsene (erhöhtes Risiko für Unfälle und körperliche Schädigungen).

Je früher jemand anfängt, Alkohol zu konsumieren, desto grösser ist das Risiko, als Erwachsene/r Alkoholprobleme zu haben.

## Deswegen: Kein Alkohol – auch kein Bier oder Wein – an unter 16-Jährige!

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommen Alkoholräusche häufig vor. Dieser Konsum ist in Zusammenhang mit dem Freundeskreis, dem Gruppendruck und der Betonung eines Lebensstils zu sehen.

In diesem Alter werden häufig starke Alkoholika konsumiert, die schnell betrunken machen, und häufig gezuckerte Alkoholika, die „süffig“ sind! Aber eben: Je stärker der Geschmack des Alkohols durch Zucker überdeckt wird und je stärker der Alkohol ist, desto grösser ist das Risiko, dass Grenzen überschritten werden!



## Deswegen ist es wichtig, den Zugang zu Spirituosen und Alcopops für Jugendliche unter 18 Jahren einzuschränken.

Was tun? Wie reagieren?

Relevant ist ausschliesslich die Lebensmittelverordnung, insbesondere die Artikel 22c und 37a